Geschäftsordnung

Steirisches Schüler:innenparlament
Stand: 10.05.2026



AHS
BMHS
BS

Geschäftsordnung

LSV
LANDESSCHÜLER:INNENVERTRETUNG STMK

Steirisches Schüler:innenparlament

sip@lsv-stmk.at / www.lsv-stmk.at / +43 316 231653

Inhalt

1 Delegierte **3**
1.1 Gastdelegierte 3
1.2 Ehrengäste und Expert:innen 3
1.3 Gäste 3
2 Anmeldung **4**
2.1 Ausnahmen 4
3 Beschlussfähigkeit **5**
4 Vorsitz und Saalordnung **6**
4.1 Ordnungsrufe und Raumverweise 6
4.2 Saalordnung 7
4.3 Anschauungsmaterial und Merchandise 7
5 Anträge **8**
5.1 Geschäftsordnungsanträge 8
5.2 Hauptanträge 8
5.3 Petitionsanträge 8
5.4 Einbringung, Fristen und Reihung 9
5.5 Antrag auf Schluss der Redner:innenliste und der Debatte 10
5.6 Wortmeldungen, Erweiterungs-, Streichungsanträge und Abänderungsanträge 10
5.7 Gegenanträge 11
5.8 Debattenkultur 11
5.9 Abstimmung 12
5.10 Positiv abgestimmte Anträge 12
5.11 Sonderfälle 13

1 Delegierte

LSV
LANDESSCHÜLER:INNENVERTRETUNG STMK

§ 1 Delegierte zum „Steirischen Schüler:innenparlament“ sind pro steirische Schule der/die Schulsprecher:in sowie die beiden aktiven Stellvertreter:innen nach ordentlicher Anmeldung bis zum angeführten Anmeldeschluss. Alle aktiven und passiven Mitglieder der steirischen Landesschülervertretung sing delegiert, auch wenn diese nicht mehr Teil der Schüler:innenvertretung ihrer Schule sind.

§ 2 Jede:r aktive Schüler:innenvertreter:in kann sein Stimmrecht an eine:n passive:n Schüler:innenvertreter:in aus derselben Schule übertragen, falls er/sie verhindert ist. Dies muss bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. Des Weiteren muss die auf der Website der LSV verfügbare Vorlage für Stimmrechtsübertragungen ausgefüllt und mitgebracht werden.

§ 3 Alle Delegierten haben Sitz-, Rede- und Stimmrecht.

1.1 Gastdelegierte

§ 4 Gastdelegierte haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, gelten aber trotzdem als delegiert.

§ 5 Für Mitglieder der BSV/ZSV gelten dieselben Regelungen wie für vollwertig Delegierte mit der Ausnahme, dass sie kein Stimmrecht besitzen.

§ 6 Passive Mitglieder der Schüler:innenvertretung ohne Stimmrechtsübertragung gelten während des Zeitraums, in dem sie ihren Antrag präsentieren und über diesen debattiert wird, als Gastdelegierte. Sie können Wortmeldungen, jedoch keine Streichungs-, Abänderungs- und Erweiterungsanträge einreichen.

1.2 Ehrengäste und Expert:innen

§ 7 Von der LSV geladene Ehrengäste und Expert:innen haben bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt oder Antrag Rederecht.

1.3 Gäste

§ 8 Gäste müssen auf der Zuschauer:innentribüne Platz nehmen und haben weder Stimm- noch Rederecht.

2 Anmeldung

§ 9 Die Anmeldung für das SiP erfolgt über das von der Landesschülervertretung erstellte Online-Formular. Dieses wird zeitgerecht auf Instagram und der Website der Landesschülervertretung veröffentlicht.

§ 10 Die Anmeldefrist endet 168 Stunden (7 Tage) vor dem Beginn des SiPs.

§ 11 Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden und ihre Teilnahmeunterlagen sowie ihre Delegiertenkarte entgegenzunehmen. Der Check-In ist ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.

§ 12 Beim Check-In müssen alle Delegierten einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen können, um so ihre Identität zu bestätigen. Passive Schüler:innenvertreter:innen müssen die Stimmrechtsübertragung in der von der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellten Vorlage vorweisen können.

§ 13 Bei vorzeitigem Verlassen des SiPs muss der/die Teilnehmer:in sich beim Vorsitz abmelden, indem die eigene Delegiertenkarte abgegeben wird.

§ 14 Auch Gäste müssen sich über das Online-Formular bis spätestens 24 Stunden vor dem SiP anmelden. Das Beiwohnen von unangemeldeten Gästen an der Plenarsitzung ist nach den örtlichen Gegebenheiten grundsätzlich möglich. Im Landtag ist eine Teilnahme ohne Anmeldung nicht möglich. Angemeldete Gäste werden jedoch bei der Platzvergabe bevorzugt.

2.1 Ausnahmen

§ 15 Sollte sich ein:e Schüler:innenvertreter:in im §10 geregelten Zeitraum nicht fristgerecht anmelden, so können Schüler:innenvertreter:innen bei überschüssigen Plätzen im Sitzungssaal mit einer einfachen Mehrheit der bereits Delegierten nachdelegiert werden. Die Reihenfolge der Nachdelegierten wird durch die chronologische Meldung beim Check-In festgelegt.

3 Beschlussfähigkeit

LSV
LANDESSCHÜLER:INNENVERTRETUNG STMK

§ 16 Das steirische Schüler:innenparlament ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der Stimmberechtigten anwesend sind oder nach dem Verstreichen von 15 Minuten.

§ 17 Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Das Stimmrecht kann bei vorzeitigem Verlassen des SiPs nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§ 18 Die Abstimmung erfolgt jeweils mittels Delegiertenkarten nach Ende der Debatte zum jeweiligen Antrag.

4 Vorsitz und Saalordnung

LSV
LANDESSCHÜLER:INNENVERTRETUNG STMK

§ 19 Den Vorsitz des SiPs führen abwechselnd die Landesschulsprecher:innen. Zudem sind deren Stellvertrer:innen dazu berechtigt den Vorsitz zu übernehmen.

§ 20 Der Vorsitz hat die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten.

§ 21 Der Vorsitz kann jederzeit gewechselt werden.

§ 22 Die für die reibungslose Durchführung des SiPs relevanten Passagen der SiP-Geschäftsordnung müssen vom Vorsitz zu Beginn des SiPs verlesen oder zusammengefasst werden.

§ 23 Werden im Laufe der SiP-Debatten inhaltliche Falschaussagen mit (schul-) rechtlichem Bezug gemacht, sollten diese vom Vorsitz nach Möglichkeit sofort ausgebessert werden, um eine korrekte Debatte zu garantieren.

§ 24 In allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Geschäftsordnung geregelt werden, entscheidet der Vorsitz durch kurze Beratung mit den beiden Beisitzenden im Konsens.

4.1 Ordnungsrufe und Raumverweise

§ 25 Der Vorsitz hat in folgenden Fällen das Recht, einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. Bei persönlichen Angriffen gegenüber Personen
2. Bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
3. Bei sonstigen störenden Handlungen
4. Bei persönlichen, insbesondere diskriminierenden Angriffen gegenüber Personen
5. Bei Nennung von Parteien und Teilorganisationen von solchen
6. Bei Nennung von Schüler:innenorganisationen
7. Beim Tragen von Parteisymbolen und Schüler:innenorganisationsmerchandise
8. Bei Nichteinhaltung der Sitzordnung
9. Bei Verstößen gegen die SiP-Geschäftsordnung

§ 26 Der Vorsitz hat das Recht, bei einem Ordnungsruf sogleich das Rederecht für diesen Tagesordnungspunkt bzw. für den jeweiligen Antrag zu entziehen.

§ 27 Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht, einen Raumverweis zu erteilen:

1. Bei physischer und/oder psychischer Gewalt
2. Bei Vandalismus
3. Bei Fälschung der für das „Schüler:innen im Parlament“ erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarte)
4. Mit dem Erhalt von zwei oder mehr Ordnungsrufen
5. Bei Missachtung der Anweisungen der Landesschülervertretung
6. Bei Zwischenrufen oder sonstigen störenden Handlungen von Gästen. Hier erfolgt ein Raumverweis sofort ohne Ordnungsruf. Der von der Veranstaltung verwiesene Gast, ist erst bei der nächsten Veranstaltung der steirischen Landesschülervertretung teilnahmeberechtigt.

4.2 Saalordnung

§ 28 Im Sitzungssaal ist Essen, Trinken und Rauchen aufgrund der lokalen Gegebenheit ausnahmslos verboten.

§ 29 Die Anzahl an möglichen Sitzplätzen wird von den Landesschulsprecher:innen und dem/der SiP-Referent:in anhand der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

§ 30 Die Sitzeinteilung, welche von der Landesschülervertretung vorgegeben wird, ist ausnahmslos einzuhalten.

§ 30a Schüler:innenvertreter:innen müssen die Möglichkeit haben, bei der offiziellen Anmeldung bekanntgeben zu dürfen, neben welchen Personen sie im Plenum des SiPs sitzen möchten. Der Vorsitz hat diese nach bestem Gewissen in die Sitzordnung des bevorstehenden SiPs einzuarbeiten.

4.3 Anschauungsmaterial und Merchandise

§ 31 Im Rahmen der gesamten Veranstaltung dürfen keine Materialien oder digitalen Inhalte, die nicht von der Landesschülervertretung genehmigt wurden, gezeigt oder verteilt werden. Bei Zuwiderhandeln hat der Vorsitz das Recht, je nach Schwere des Verstoßes

1. auffordern, das Verhalten zu unterlassen.
2. einen Ordnungsruf zu erteilen.
3. einen Raumverweis zu erteilen.

§ 32 Das öffentliche zur Schau stellen von Parteisymbolen (zum Beispiel Ansteckern) oder Schüler:innenorganisationsmerchandise (z.B. Pullover, T-Shirts, Sticker...) ist strengstens verboten.

5 Anträge

5.1 Geschäftsordnungsanträge

§ 33 Geschäftsordnungsanträge müssen sich auf die aktuelle Geschäftsordnung beziehen und ändern diese ab oder erweitern sie. Sie werden anhand eines Titels, einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dargestellt.

§ 34 Geschäftsordnungsanträge müssen zu Beginn des Tagesordnungspunktes „Anträge“ behandelt werden.

§ 35 Die aktuelle Geschäftsordnung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung des nächsten SiPs zu veröffentlichen. In diesem Zeitraum sind Änderungen der Geschäftsordnung durch eine interne Sitzung oder per Umlaufverfahren der aktiven Landesschülervertretung unzulässig.

5.2 Hauptanträge

§ 36 Diese stellen ein schulpolitisches Thema anhand eines Titels, einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar.

§ 37 Ist der eingebrachte Antrag nicht von schulpolitischer Relevanz, kann dieser per 2/3 - Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecher:innen abgelehnt werden. Über diesen Beschluss muss der/die Antragsteller:in spätestens 24 Stunden vor Beginn des SiPs informiert werden.

§ 37a Passive Mitglieder ohne Stimmrechtsübertragung haben das Recht einen Hauptantrag einzureichen und diesen vorzustellen. Während der Debatte des Antrags, ist der/die Antragssteller:in gastdelegiert laut §6.

5.3 Petitionsanträge

§ 38 Dieser Antrag kann von jedem/jeder Schüler:in der Steiermark anhand einer Petition eingereicht werden. Er kann nur eingereicht werden, wenn folgende Punkte berücksichtigt wurden:

1. 1000 gesammelte Unterschriften von Schüler:innen
2. Die Unterschriften müssen per Online-Petition gesammelt werden
3. Die gesammelten Unterschriften müssen von der aktiven LSV mit einer einfachen Mehrheit beglaubigt werden. Ein Petitionsantrag wird bei Berücksichtigung der Punkte wie ein Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag behandelt.

§ 39 Der/die Antragssteller:in der Petition gilt während der Vorstellung des Antrags als gastdelegiert.

5.4 Einbringung, Fristen und Reihung

§ 40 Geschäftsordnungs- und/oder Hauptanträge sowie Petitionsanträge dürfen nur in einem bestimmten Zeitrahmen eingereicht werden. Dieser Zeitrahmen darf frühestens zwei Wochen nach der Ankündigung des SiPs beginnen und dauert bis 168 Stunden vor dem SiP an. Der genaue Beginn der Einreichung wird von der Landesschülervertretung ausgeschrieben. Anträge müssen bei der Landesschülervertretung schriftlich, via E-Mail an den/die SiP-Referent:in eingebracht werden. Dazu muss die von der LSV auf der Website zur Verfügung gestellte Vorlage verwendet werden und der Antrag als Word- und PDF-Dokument eingesendet werden.

§ 40a Werden Anträge eingereicht, die nicht mit der Layout-Vorgabe verfasst wurden, hat der/die SiP-Referent:in das Recht, diese an den/die Antragsteller:in zurückzusenden und um Korrektur zu bitten. Sollte jener Antrag erneut falsch eingereicht werden, darf dieser Antrag vom Vorsitz ausgeschlossen werden.

§ 41 Einen Antrag einreichen können alle aktiven und passive Mitglieder einer steirischen Schüler:innenvertretung.

§ 42 Die gesammelten Geschäftsordnungs- und Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden 72 Stunden (3 Tage) vor Sitzungsbeginn via Homepage der Landesschülervertretung bekannt gegeben und an die Delegierten ausgeschickt, sowie mittels digitaler Hilfsmittel und/oder Delegiertenunterlagen vor Ort der Plenarsitzung visualisiert.

§ 43 Jede:r aktive Schüler:innenvertreter:in hat das Recht, einen bis maximal zwei Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Die Anzahl der Hauptanträge ist unbegrenzt.

§ 44 Anträge der LSV/BSV/ZSV werden in genannter Reihenfolge automatisch beim Tagesordnungspunkt “Hauptanträge” nach vorne gereiht.

§ 45 Geschäftsordnungs- und Hauptanträge werden getrennt voneinander nach dem Einreichungsdatum, sowie der Einreichungszeit gereiht

§ 46 Der erste Geschäftsordnungs- bzw. Hauptantrag wird wie in § 45 geregelt in der Reihung berücksichtigt. Ab dem zweiten Haupt- oder Geschäftsordnungantrag wird wird hinten angereiht.

§ 47 Der/die Antragsteller:in von mehreren Geschäftsordnungs- oder Hauptanträgen hat das Recht, beim Einsenden der Anträge anzuführen, welcher Antrag zuerst behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, obliegt diese Entscheidung der Landesschülervertretung.

§ 48 Wurde ein Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag im jeweiligen Schuljahr bereits bei einem der vorherigen SiPs gestellt und negativ abgestimmt, wird er nach hinten gereiht.

§ 49 Nicht behandelte Anträge können nochmals eingereicht werden. Für diese gelten die gleichen Regelungen wie für alle zum ersten Mal eingereichten Anträge.

5.5 Antrag auf Schluss der Redner:innenliste und der Debatte

§ 50 Eine Redner:innenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste positiv abgestimmt wird.

§ 51 Der Antrag auf „Schluss der Redner:innenliste“ kann 15 Minuten nach Beendigung der Antragvorstellung eingereicht werden. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Redner:innenliste vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung bzw. Antragsvorstellung abgestimmt.

§ 52 Für die positive Abstimmung zum Schluss der Redner:innenliste wird eine einfache Mehrheit benötigt.

§ 52a Wird der Antrag positiv abgestimmt, ist es nicht mehr möglich, sich auf die Redner:innenliste setzen zu lassen. Die Personen, die schon auf der Redner:innenliste stehen, dürfen jedoch ihre Wortmeldungen und Anträge noch vortragen.

§ 53 Sollte bereits ein Ab- oder Erweiterungsantrag auf der Redner:innenliste stehen, wird eine bereits geschlossene Redner:innenliste wieder geöffnet. Eine Einbringung von Ab- oder Erweiterungsanträgen ist nicht mehr möglich, nachdem ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste positiv abgestimmt wurde.

§ 54 Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ kann 25 Minuten nach Beendigung der Antragvorstellung eingereicht werden. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Debatte vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt.

§ 55 Für die positive Abstimmung zum Schluss der Debatte wird eine 2/3-Mehrheit benötigt.

§ 56 Wird der Antrag angenommen, verfallen alle ausständigen Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung der eingereichten und behandelten Anträge.

5.6 Wortmeldungen, Erweiterungs-, Streichungsanträge und Abänderungsanträge

§ 57 Wortmeldungen können über die zur Verfügung gestellte Vorlage eingereicht werden und müssen zum aktuellen Antrag passen.

§ 58 Ein Streichungsantrag streicht mindestens einen Forderungspunkt des Hauptantrages komplett. Bei positiver Beschlussfassung wird der betroffene Forderungspunkt / werden die betroffenen Forderungspunkte aus dem Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag gestrichen. Damit verfallen auch alle Abänderungsanträge, die diesen Punkt / diese Punkte betreffen.

§ 59 Ein Abänderungsantrag ändert bestehende Forderungspunkte und/oder den Titel eines Geschäftsordnungs- oder Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines

solchen Antrags werden die Änderungen in den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag aufgenommen.

§ 60 Ein Erweiterungsantrag erweitert den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag aufgenommen.

§ 61 Sämtliche in den § 58, § 59 und § 60 geregelten Anträge müssen schriftlich und mit kurzer Beschreibung eingebracht werden. Hierfür müssen die von der Landesschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

§ 62 In Erweiterungs- und/oder Abänderungsanträgen dürfen keine Forderungspunkte enthalten sein, die bereits in einem negativ abgestimmten Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag des jeweiligen SiPs vorgekommen sind.

5.7 Gegenanträge

§ 63 Bei Gegenanträgen handelt es sich um Erweiterungs- und/oder Abänderungsanträge, die im Laufe der Debatte zu einem Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag gestellt werden, jedoch in keinem inhaltlichen Zusammenhang zu den Forderungspunkten bzw. zum Antragstext des Hauptantrages stehen oder das komplette Gegenteil der Forderungspunkte des Hauptantrages fordern.

§ 64 Gegenanträge sind unzulässig. Der/die Antragsteller:in wird vom Vorsitz darüber informiert, dass es sich hierbei um einen Gegenantrag handelt. Sofern dies noch vor Beginn der Redezeit (im Zusammenhang mit dem Gegenantrag) durch den Vorsitz passiert, verfällt die Redezeit des/der Gegenantragsteller:in.

5.8 Debattenkultur

§ 65 Zu Beginn jeder Debatte hat der/die Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in 3 Minuten Zeit seinen/ihren Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag vorzustellen.

§ 66 Ist ein:e Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in verhindert, so besteht die Möglichkeit, dass dieser Antrag vom Vorsitz verlesen wird. Dies muss einem/einer Landesschulsprecher:in oder dem/der SiP-Referent:in vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben werden, ansonsten verfällt der Antrag.

§ 67 Sobald die Vorstellung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten auf die Redner:innenliste setzen lassen.

§ 67a Wird eine den Antrag bzw. dessen Steller:in betreffende Frage gestellt, wird die Wortmeldung des/der Antragsteller:in zur Beantwortung dieser vorgezogen.

§ 68 Die Redezeit für Wortmeldungen, Streichungs-, Abänderungs- und Erweiterungsanträge beträgt zwei Minuten.

§ 69 Jede:r Redeberechtigte hat die Möglichkeit, beim Vorsitz einen Antrag auf Prüfung eines Sachverhalts auf inhaltliche Richtigkeit zu stellen. Dieser soll eine fälschlich aufgestellte Behauptung eines/einer Redeberechtigten richtigstellen.

§ 70 Für jegliche Beiträge zur Diskussion sind Handzeichen und verbale Äußerungen vom Sitzplatz unzulässig.

§ 71 Wortmeldungen sowie Abänderungs- oder Erweiterungsanträge können auf persönlichen Verzicht zurückgezogen werden.

§ 72 Während der Debatte des aktuellen Antrags darf über einen bereits beschlossenen Antrag keine erneute Diskussion begonnen werden.

5.9 Abstimmung

§ 73 Abstimmungen im Rahmen des SchülerInnenparlaments können mittels eines digitalen Abstimmungssystems durchgeführt werden, sofern dadurch die eindeutige, nachvollziehbare und ordnungsgemäße Erfassung der Stimmen gewährleistet ist.

§ 73a Bei Ausfall des digitalen Abstimmungssystems ist der Vorsitz berechtigt, auf alternative Systeme zurückzugreifen.

§ 74 Zuerst werden Streichungs-, dann Abänderungs- und dann Erweiterungsanträge abgestimmt. Zuletzt wird über den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag mit allen beschlossenen Änderungen abgestimmt.

§ 75 Für die Abstimmung über Hauptanträge, Streichungs-, Abänderungs- und Erweiterungsanträge wird eine einfache Mehrheit (50 % zzgl. einer Stimme) benötigt.

§ 76 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt.

§ 77 Die Abänderung der Geschäftsordnung ist auch durch einen 2/3- Mehrheitsbeschluss bei einer internen Sitzung oder per Umlaufverfahren der aktiven Landesschülervertretung möglich.

§ 78 Es besteht die Möglichkeit, sich der Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen minimieren das Quorum auf die Summe aller positiven und negativen Stimmen zum jeweiligen Antrag. Während der Abstimmung abwesende Delegierte entsprechen einer Enthaltung.

§ 79 Ist für den Vorsitz eine eindeutige Mehrheit erkennbar, so kann auf die Zählung der Stimmen bei Streichungs-, Abänderungs- und Erweiterungsanträgen verzichtet werden.

§ 79a Auf mündlichen Antrag eines/einer Delegierten ist vom in §78 beschriebenen Verfahren abzuweichen und die genaue Stimmenzahl festzustellen.

5.10 Positiv abgestimmte Anträge

§ 80 Die Landesschülervertretung behält sich das Recht vor, die angenommenen Abänderungs- und Erweiterungsanträge zum Antrag passend umzuformulieren, sofern

dadurch deren Sinn nicht verändert wird.

§ 81 Während der Sitzung wird von der Landesschülervertretung ein Protokoll angefertigt.

§ 81a Das Protokoll und die Beschlussmappe (alle abgestimmten Anträge in ihrer finalen Form) werden innerhalb von zwei Wochen nach dem SiP auf der Homepage der Landesschülervertretung veröffentlicht.

§ 82 Alle positiv abgestimmten Anträge eines SiPs werden in ihrer finalen Form, laut Beschluss des Landtag Steiermark vom 05.07.2016, dem Landtag nach dem SiP von der Landesschülervertretung übergeben und im Bildungsausschuss des Landtags verpflichtend von diesem behandelt.

§ 82a Erfolgt eine Rückmeldung des Landtags zur Beschlussmappe, ist darüber im nächsten SiP durch den Vorsitz zu berichten.

5.11 Sonderfälle

§ 83 Der/die Geschäftsordungs- oder Hauptantragsteller:in sowie der/die Vorsitzende haben die Möglichkeit einen Antrag auf Wiederaufnahme des Antrags im nächsten SiP desselben Schuljahres zu stellen, falls sich mehr als 50 % der Delegierten bei Abstimmung des Geschäftsordnungs- oder Hauptantrags enthalten hat.

§ 84 Werden in einem Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag Forderungspunkte gestellt, welche diskriminierend gegenüber Personengruppen sind, kann dieser Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag per 2/3-Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecher:innen abgelehnt werden. Im Anschluss muss dies der gesamten Landesschülervertretung sowie dem/der Geschäftsordnungs- oder Hauptanstragsteller:in mindestens 24 Stunden vor Beginn des SiPs bekanntgegeben werden.

Stand: 10.05.2026